

25. MAI 2020



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesamt zur Regelung  
offener Vermögensfragen,  
2. SED-UnBerG, Integration,  
Bildung, Ausbildungsförderung

Berufsverband Information  
Bibliothek e.V.  
Gartenstraße 18  
72764 Reutlingen

Halle, 19.05.2020

### Bescheid zum Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung

Ihr Zeichen: 14.05.2020

Ihr Antrag vom 14.05.2020

Mein Zeichen:  
207-53502-2020-354

Bearbeitet von: Frau Schulz

1. Die von  
**Berufsverband Information**  
**Bibliothek e.V.**  
Reg.-Nr. 101  
durchgeführte Bildungsveranstaltung  
**Deutscher Bibliothekartag**  
Aktenzeichen **207-53502-2020-354**

Bildungsfreistellung@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3923  
Fax: (0345) 514-3988

wird als eine Bildungsveranstaltung gemäß § 8 des Gesetzes zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 92) in der derzeit geltenden Fassung anerkannt.

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

2. Die Anerkennung ist für den Zeitraum  
**15.06.2021 bis 18.06.2021**  
befristet.
3. Die Anerkennung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.
4. Der Veranstalter  
**Berufsverband Information**  
**Bibliothek e.V.**  
wird hiermit verpflichtet, spätestens bis zum  
**18.07.2021**

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung durch Einreichen auf dem vom Kultusministerium bestimmten Vordruck (Anlage „Bericht“) zu erteilen.

5. Es werden keine Kosten erhoben.

#### Begründung

Sie stellten den Antrag zur Anerkennung Ihrer Bildungsveranstaltung im Sinne des Bildungsfreistellungsgesetzes. Die benannte Bildungsveranstaltung ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz anererkennungsfähig und erfüllt entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 290) in der derzeit geltenden Fassung die Voraussetzungen für die Anerkennung. Infolgedessen wird die Bildungsveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt anerkannt.

Sie sind damit als beteiligte Einrichtung der Weiterbildung oder Träger der anerkannten Bildungsveranstaltung gemäß § 9 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz verpflichtet, der anererkennenden Behörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung in geeigneter Form zu erteilen.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt entschied anlässlich des von Ihnen gestellten Antrags. Gemäß des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung werden dafür keine Kosten erhoben.

#### Hinweis

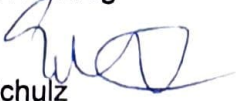
Sollte sich zu den Angaben des Antrages Veränderungen hinsichtlich der Bildungsveranstaltung ergeben, so sind diese dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unverzüglich mitzuteilen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schulz